

Benutzungsordnung für die Artothek Wiesbaden

§1

Auftrag der Artothek

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält die Artothek als öffentliche kulturelle Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis ist zivilrechtlich ausgestaltet.
- (2) Die Artothek stellt ausgewählte Kunstwerke aus der städtischen Sammlung zur Ausleihe bereit und dient so der Kunstvermittlung und der ästhetisch-kulturellen Bildung.

§2

Zulassung und Benutzung

- (1) Die Artothek kann benutzen, wer das 18. Lebensjahr vollendet und wen die Landeshauptstadt Wiesbaden - Magistrat, Kulturamt - hierzu zugelassen hat.
- (2) Der/die an der Benutzung Interessierte beantragt die Zulassung persönlich in der Artothek, indem er/sie einen gültigen Personalausweis oder einen Pass mit amtlicher Meldebescheinigung vorlegt. Die Artothek richtet ein Benutzungskonto ein. Änderungen des Namens und/oder der Anschrift des Benutzers sind unverzüglich der Artothek mitzuteilen. Säumnisse können zum Ausschluss führen. Der Antragssteller/die Antragsstellerin wird zugelassen, wenn er/sie diese Benutzungsordnung einschließlich des jeweils geltenden Entgeltverzeichnisses durch Unterschrift verbindlich anerkannt hat (Mietvertrag). Zugelassen wird, wer die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bietet.

§3

Ausleihe der Kunstwerke

- (1) Bei der Ausleihe speichert die Artothek die Daten des Benutzers und der Kunstwerke, die der Benutzer ausleihen möchte. Nach der Speicherung gelten die benannten Gegenstände für den Benutzer/die Benutzerin als entliehen. Ausgeliehene Kunstwerke sind spätestens am letzten Tag der Ausleihzeit ohne Aufforderung zurückzugeben.
- (2) Ausleihe und Rücknahme werden automatisch im Benutzungskonto gespeichert.
- (3) Die Artothek kann die Anzahl der auszuleihenden Kunstwerke und die Zeiten der Ausleihe begrenzen. Als Präsenzbestand gekennzeichnete Kunstwerke werden nicht ausgeliehen.

§4

Pflichten

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet,
 - Kunstwerke, Rahmen, und sonstiges Zubehör mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Veränderungen, Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Die Bilder dürfen nicht aus den Rahmen herausgenommen werden. Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtung ist nicht statthaft.
 - die Kunstwerke unbedingt vor Feuchtigkeit, Sonnenlicht und starker Wärmeeinstrahlung (Heizung) zu schützen.
 - die Kunstwerke bei der Abholung und Rückgabe geschützt zu transportieren, d.h. immer eingepackt in Polsterfolie, gesichert im Innenraum eines geschlossenen PKWs oder Transporters.
Sie dürfen weder in einem offenen Cabrio/Transporter noch auf einem Dachgepäckträger o.ä. transportiert werden.
 - die Kunstwerke nur in der eigenen selbst genutzten Wohnung bzw. eingetragenen selbst genutzten Gewerbeflächen aufzubewahren. Die Anschrift des Aufenthaltsortes (Wohnung/ Gewerberäume) der Kunstwerke ist bei der Ausleihe anzugeben. Jede Änderung des Aufenthaltsortes der Kunstwerke (z.B. bei einem Wechsel des Standortes von Wohnung zu Gewerberäumen oder umgekehrt oder bei einem Umzug des Benutzers) ist unverzüglich mitzuteilen
 - dafür zu sorgen, dass die Kunstwerke nicht missbräuchlich genutzt werden

- die Kunstwerke vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel dem Personal der Artothek anzuzeigen
 - Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der entliehenen Kunstwerke der Artothek unverzüglich mitzuteilen
 - bei Glasschäden, die während der Leihzeit aufgetreten sind, die Kosten für den entsprechenden Glasersatz bei der Rückgabe des Kunstwerks zu übernehmen
 - die Kunstwerke zu versichern. Schäden, die während der Ausleihe entstanden sind, gehen zu Lasten des Entleihers
 - die Kunstwerke fristgerecht und unaufgefordert in der dafür vorgesehenen Verpackung der Artothek zurückzubringen.
- (2) Es ist nicht gestattet, die entliehenen Kunstwerke
- an Dritte weiter zu verleihen oder
 - sie für öffentliche Aufführungen zu verwenden.

§5

Ausleihzeit

- (1) Die Artothek setzt die Ausleihzeit auf ein halbes Jahr fest.
- (2) Die Artothek kann die Ausleihzeit auf Antrag spätestens am Fälligkeitstag verlängern (maximal bis zu zweimal). Dies gilt nicht für Kunstwerke, die ein Dritter vorbestellt hat.
- (3) Für die Ausleihe fällt ein Entgelt nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses an.
- (4) Bei Überschreitung der Ausleihzeit fällt ein zusätzliches Entgelt nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses an.

§6

Ausschließung

- Von der Benutzung der Artothek kann ganz, teil- oder zeitweise ausgeschlossen werden,
- wer wiederholt oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat
 - wer mit den Ausleihgebühren länger als drei Monate im Rückstand ist
 - wer in den Räumen der Artothek störend oder andere beeinträchtigend aufgefallen ist oder
 - wer gegen die Anordnungen des Artothekenpersonals oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.

§7

Haftung

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden, Artothek, haftet nicht
 - für Gegenstände, die in ihren Räumen verloren, beschädigt oder gestohlen wurden,
 - für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Kunstwerke entstehen,
 - für Schäden, die in den Räumen der Artothek entstehen, haftet die Stadt nur, wenn sie sich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurechnen lassen muss.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für Schäden, die aus dem Verstoß gegen Pflichten oder Verbote nach §4 entstanden sind. Die Haftungsverpflichtung beginnt mit der Übergabe des Kunstwerkes an den Entleiher.

§8

Erhebung von Daten

- (1) Die Artothek speichert und verarbeitet folgende personenbezogene Daten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse, Telefonnummer, Personalausweis-Nummer, E-Mail oder Handynummer.
- (2) Die Erhebung dieser Personendaten ist zur Einrichtung eines Benutzungskonto erforderlich. Die Daten werden im Rahmen eines automatisierten Ausleihverfahrens in einer Datei gespeichert.
Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes werden gewahrt. Die Artothek darf personenbezogene Daten des Benutzers/der Benutzerin nur erheben und verarbeiten, wenn er/sie hiermit einverstanden ist.

§9

Kosten

Für die Benutzung der Artothek erhebt die Landeshauptstadt Wiesbaden ein Entgelt nach dem anliegenden Entgeltverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 01.10.2018 geänderte Fassung
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
-Kulturamt-